

▶ **Wer zahlt Hochwasserschäden ?**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Sollten Sie von dem aktuellen Hochwasser betroffen sein, empfehle ich Ihnen die Abklärung für etwaige Ersatzleistungen:

1. private Versicherungen:

Bei Wasserschäden decken die Schäden an den Gebäudeteilen die Eigenheimversicherung (Gebäudeversicherung), die Schäden an den eingebrachten Fahrnissen und Möbel grundsätzlich die Haushaltsversicherungen. Für Schäden an Gegenständen, die in einem Keller/Garage am Boden aufbewahrt werden, wird bei vielen Versicherungen der Versicherungsschutz ausgenommen

Bei dem aktuellen Hochwasser handelt es sich um eine außergewöhnliche Naturkatastrophe, deren dadurch verursachte Schäden nicht automatisch in einer Haushalts - oder Eigenheimversicherung versichert sind.

- ▶ Bitte überprüfen Sie daher, ob der Baustein „Katastrophenschutz“ bzw. „Naturkatastrophen-Versicherung“ in ihrer Versicherungspolizze enthalten ist.

Diese Versicherungen decken jedoch nicht alle Schäden sondern sind die Entschädigungsleistungen meist gedeckelt. Diese Deckelung besteht in den Basisversionen bis zu Schäden von EUR 10.000,00. Die Höchstentschädigungsgrenzen liegen durchschnittlich bei EUR 40.000,00

2. Katastrophenfonds:

Neben den privaten Entschädigungsleistungen aus Versicherungen werden Hochwasserschäden aus dem Katastrophenfonds ersetzt.

Die Katastrophenfonds sind für die jeweiligen Bundesländer unterschiedlich und decken jene Schäden, welche durch Versicherungsleistungen nicht gedeckt sind.

Nähere Informationen finden Sie unter:

https://www.oesterreich.gv.at/themen/notfaelle_unfaelle_und_kriminalitaet/katastrophenfaelle/Seite.29500422.html

Dort finden Sie auch Informationen zu sonstigen Beihilfen und zusätzlichen Vergünstigungen, zum Beispiel für in Not geratene Familien, steuerliche Erleichterungen und Befreiungen.

Zumeist werden die Leistungen der öffentlichen Hand durch ein formloses Ansuchen bei der jeweiligen Gemeinde beantragt.

Ich empfehle Ihnen, die eingetretenen Schäden gut zu dokumentieren und Belege über die beschädigten Sachen, sofern diese nicht vernichtet wurden, gut aufzubewahren.

Mit besten Grüßen

Mag. Johannes Stephan Schrieffl
anwaltschrieffl KG